

Verizon Switzerland AG
In der Luberzen 25
CH-8902 Urdorf
Tel. + 41 44 580 80 11
Fax + 41 44 580 80 21

Verizon Switzerland SA
18, Chemin de Trèfle-Blanc
CH-1228 Plan-les-Ouates
Tél. + 41 22 580 70 11
Fax + 41 22 580 70 21

Per Email
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Urdorf, 5. Juni 2009

Revision der Ausführungsbestimmungen zum FMG : Anhörung der betroffenen Kreise

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 8. April 2009 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Vernehmlassung zu den Änderungsentwürfen für die FDV, AEFV und FAV eröffnet. Gleichzeitig schickte das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die Änderungsentwürfe für verschiedene technische und administrative Vorschriften in die Vernehmlassung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und reichen unsere Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist ein.

1 Grundsätzliches

Die vorgenommenen Anpassungen in den konsultierten Verordnungen werden mit den Entwicklungen auf dem Fernmeldemarkt sowie im Bereich der internationalen Regulierungen begründet. Beim Erlass von zusätzlichen Vorschriften muss jedoch darauf geachtet werden, dass diese verhältnismässig sind und ein sinnvolles Verhältnis von Aufwand und Ertrag gewährleistet bleibt. Zudem ist zu beachten, dass der Fernmeldemarkt stark internationalisiert ist und Schweiz-spezifische Anforderungen, im technischen wie im administrativen Bereich zu unverhältnismässig hohen Kosten führen können.

2 Verordnung über Fernmeldedienste E-FDV

Art. 10b Informationen über die Qualität der Dienste

Gemäss dem erläuternden Bericht soll diese neue Bestimmung den Konsumentinnen und Konsumenten ermöglichen, die Angebote der verschiedenen Anbieterinnen von Fernmeldediensten in preislicher Hinsicht und hinsichtlich der Qualität miteinander zu vergleichen, es soll also Transparenz geschaffen werden.

Dieses Ziel kann mit der neuen Bestimmung aus Sicht Verizon nicht erreicht werden, die Umsetzung dieser Bestimmung ist jedoch mit hohen Kosten und grossen firmeninternen Aufwänden verbunden, Kosten, welche sich preistreibend auswirken würden.

Der Schweizer Telekommunikationsmarkt weist seit je ein sehr hohes Qualitätsniveau auf. Die Mehrheit der unter Art. 10b E-FDV geforderten Qualitätskriterien, wie z.B. Beschwerden über die Rechnungsstellung oder die Verfügbarkeit der Dienste dürften bei den Kunden gar kein Thema sein. Für allenfalls bei

einer bestimmten FDA temporär auftretenden Probleme bieten veröffentlichte historische Jahresmittelwerte keine Hilfestellung. Treten solche gravierende Qualitätsprobleme auf, wird die Allgemeinheit erfahrungsgemäss schnell, z.B. über die Medien, informiert. Zudem sind Qualitätsparameter von Diensten, welche an Privatkunden erbracht werden mit solchen von Diensten an Geschäftskunden nicht direkt vergleichbar.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die durch ein so weitgehendes Reporting entstehenden Kosten sich bei kleinen Anbieterinnen im Vergleich zur grossen Swisscom, welche ohnehin auf Grund des Grundversorgungsauftrags bereits gewisse Qualitätsparameter erfassen muss, auf Grund kleinerer Skaleneffekte auf deutlich weniger Kunden verteilt würde. Dadurch entstünde ein weiterer Wettbewerbsnachteil gegenüber der ehemaligen Monopolistin.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei Art. 10b E-FDV um eine überflüssige, jedoch kostentreibende Vorschrift handelt, welche für die Konsumenten keinen effektiven Nutzen bieten würde.

Aus diesen Gründen stellen wir den Antrag, Art. 10b E-FDV vollständig zu streichen. Sollte jedoch an dieser Bestimmung festgehalten werden, so soll die Beschränkung auf Anbieterinnen mit über 100'000 Kundinnen und Kunden beibehalten werden und/oder die Bestimmung auf Dienste beschränkt werden, welche im Massenmarkt (Privatkunden) angeboten werden.

Art. 26a Übermittlung der Rufnummern

Bemerkung: Die Bestimmungen in Art. 26a werden in Verbindung mit den geänderten bzw. neuen Anforderungen im ebenfalls konsultierten Entwurf der technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Identifikation des anrufenden Anschlusses, SR 784.101.113/1.7 Ausgabe 2, Entwurf vom 8.4.2009, (E-TAV 1.7) analysiert und kommentiert.

Für die TDM-Technologie sind die technischen Abläufe in den einschlägigen ETSI Standards seit Jahren stabil definiert und in den Vermittlungssystemen implementiert.

Im **allgemeinen Fall** setzt das Netz **entweder** eine Default Nummer ein und kennzeichnet diese als „network provided“ **oder** das Netz überprüft (screened) eine vom Kunden übermittelte Rufnummer und sendet diese, falls die Überprüfung erfolgreich ist, gekennzeichnet als „user provided, verified and passed“ weiter.

Für die darüber hinausgehenden Bedürfnisse von Geschäftskunden in Zusammenhang mit der Anbindung von internen geschäftsweiten Netzen mit Mehrfachanbindung sind in den derzeit geltenden technischen Vorschriften SR 784.101.113 / 1.7 Ausg. 1. zwei Methoden festgelegt, wie an einem Anschluss mehrere Nummern bzw. Nummernbereiche eingesetzt werden können. Die beiden Methoden sind:

a) **Spezielle Vereinbarung** (special arrangement). Diese Methode ist im ETSI Standard EN300089 beschrieben und beinhaltet, dass der Kunde eine E.164-Rufnummer liefern kann, welche vom Netz nicht überprüft wird und als „user provided, not verified“ weitergeleitet wird. **Zusätzlich** wird in diesem Fall vom Netz eine Default Nummer, gekennzeichnet als „network provided“, mitgeschickt. Die spezielle Vereinbarung wird zwischen Kunde und FDA vertraglich geregelt.

b) **Mehrfachzugang**: Diese Methode basiert auf der im ETSI Standard EN300089 Annex C beschriebenen Extended Screening Option. Dabei wird die Screening Tabelle um weitere Nummern/Nummernbereiche, an denen der Kunde das Nutzungsrecht hat, erweitert. Bei der Extended Screening Option wird die vom Kunden gesendete Identifikation, falls in der Screening Tabelle enthalten, als „user provided, verified and passed“ markiert und im Netz weitergeleitet. Falls sie in der Screening Tabelle nicht enthalten ist, wird ausschliesslich eine Default Nummer, als „network provided“ gekennzeichnet, mitgeschickt.

Von diesen beiden Methoden soll gemäss der derzeit geltenden technischen Vorschriften der Mehrfachzugang nur dann eingesetzt werden, falls keine Lösung mit der „Speziellen Vereinbarung“ möglich ist.

Die Formulierungen von Art. 26a E-FDV in Verbindung mit den neuen Anforderungen im ebenfalls konsultierten Entwurf der technischen und administrativen Vorschriften betreffend die Identifikation des anrufenden Anschlusses (SR 784.101.113/1.7 Ausgabe 2, Entwurf vom 8.4.2009), insbesondere

denjenigen in Kapitel 3, würden die weitere Verwendung international standardisierter und in den technischen Systemen implementierter Prozeduren verunmöglichen.

Im allgemeinen Fall müsste neu gemäss E-TAV 1.7 Kapitel 3 Anforderung 1 immer auch eine als „network provided“ gekennzeichnete Identifikation eingesetzt werden, dies steht in totalen Widerspruch zu den internationalen Standards, wäre eine Schweizer Spezialität und wäre in den Vermittlungssystemen nur mit unzumutbar hohen Kosten zu ändern.

Für die speziell für Geschäftskunden wichtige Mehrfachanbindung wäre die oben beschriebene Methode „Spezielle Vereinbarung“ nicht mehr nutzbar.

Die in E-FDV Art 26a Abs. 3 geforderte periodische Überprüfung des Nutzungsrechts (mindestens alle 6 Monate) an weiteren vom Kunden übermittelten Rufnummern ist sehr problematisch und in der Praxis kaum durchführbar. FDA können Nutzungsrechte, insbesondere von Rufnummern die sie nicht selber den Kundinnen und Kunden zugeteilt haben, realistischerweise nicht ohne unvernünftig hohe administrative Aufwände und somit hohe Kosten überprüfen. Die im erläuternden Bericht aufgeführten Überprüfungsmöglichkeiten sind dazu auch nicht wirklich geeignet. So dürften beispielsweise gerade für im Rahmen von Mehrfachanbindungen eingesetzte Rufnummern keine Telefonbucheinträge vorhanden sein, da Firmen erfahrungsgemäss nur ihre Hauptnummer eintragen lassen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoll, dass die FDA einzig bei der Implementierung des Dienstes eine Überprüfung des Nutzungsrechtes vornehmen muss.

Wir haben Verständnis für das Anliegen in E-FDV Art 26a, Abs 5, die Verwendung von Rufnummern der Bereiche 090x als Identifikation künftig untersagen zu wollen. Es sollten hier jedoch klarerweise die Nummerninhaber und nicht die FDA verpflichtet werden.

Eine technische Überprüfung ist in der Praxis, gerade in Zusammenhang mit der Speziellen Vereinbarung nicht realisierbar, da die Signalisierung von den FDA nicht geprüft wird. Es ist daher gar nicht möglich, der Verpflichtung zur Unterdrückung eines bestimmten Nummernbereichs gemäss Abs. 5 nachzukommen.

Es ist unseres Erachtens auch sachgerechter, Verpflichtungen im Bereich der Mehrwertdienstnummern den Nummerninhabern aufzuerlegen. Im Rahmen der Nummernzuteilungsverfügung kann das BAKOM sicherstellen, dass die Inhaber auf dieses Anzeigeverbot hingewiesen und im Wiederhandlungsfall auch sanktioniert werden können. Die FDA kann dies allenfalls vertraglich im Rahmen der speziellen Vereinbarung abdecken.

Wir gehen davon aus, dass es insbesondere nicht die Absicht des Regulators ist, durch eine Verbesserung im Bereich der Internettelefonie (VoIP), bewährte Festnetzdienste basierend auf der TDM-Technologie zu gefährden.

Wir regen daher an, E-FDV Art 26a sowie die davon abgeleiteten Technischen und Administrativen Vorschriften unter Berücksichtigung der vorstehenden Kommentare grundlegend zu überarbeiten.

Art. 47 Abs. 3 Schlichtungsstelle: Verpflichtungen der Anbieterinnen

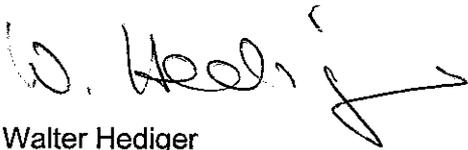
Verizon erachtet die vorgeschlagene Informationshäufigkeit als kontraproduktiv, indem sie dem Kunden suggeriert, sich bei allen Problemen sogleich an die Schlichtungsstelle zu wenden, obwohl die Schlichtungsstelle erst als zweite Instanz in Erscheinung treten sollte, falls der Kunde mit der FDA keine einvernehmliche Lösung findet.

Wir schlagen daher vor, die Informationshäufigkeit bei einmal jährlich zu belassen, bzw. im Falle von Diensten mit Vorausbezahlung beim Vertragsabschluss.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, die gestellten Anträge und Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Verizon Switzerland AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Hediger".

Walter Hediger
Regulatory Affairs